

04.05.94

Unterrichtung

**durch das
Europäische Parlament**

EntschlieÙung zum zehnten Jahresbericht der Kommission über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union und die in der Schlußakte zu diesem Vertrag enthaltene Erklärung zur Anwendung des Gemeinschaftsrechts, in der die Regierungskonferenz die Kommission aufforderte, in Wahrnehmung der ihr durch Artikel 155 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft übertragenen Zuständigkeiten darauf zu achten, daß die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen nachkommen, und für die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament regelmäßig einen umfassenden Bericht zu veröffentlichen,
- in Kenntnis des Berichts der "Sutherland-Gruppe" zum Funktionieren des Binnenmarktes und der EntschlieÙung des Rates "Binnenmarkt" vom 10. November 1982,
- unter Hinweis auf die Erklärungen des Europäischen Rates vom 16. Oktober 1992 in Birmingham und des Europäischen Rates vom 11. und 12. Dezember 1992 in Edinburgh,
- in Kenntnis der Bemerkungen der Vertreter der nationalen Parlamente,
- unter Hinweis auf seine EntschlieÙung vom 17. November 1993¹ zu den Interinstitutionellen Vereinbarungen,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Bürgerrechte sowie der Stellungnahme des Petitionsausschusses (A3-0056/94),

¹ ABl. Nr. C 329 vom 06.12.1993.

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 015450 - vom 2. Mai 1994. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am
20. April 1994 angenommen.

- A. unter Hinweis darauf, daß die Mitgliedstaaten nach Artikel 5 des EG-Vertrags gehalten sind, alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen zu treffen, die sich aus diesem Vertrag oder aus Handlungen der Organe der Gemeinschaft ergeben,
 - B. unter Hinweis darauf, daß die Kommission nach Artikel 155 des EG-Vertrags gehalten ist, für die Anwendung dieses Vertrages sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrages getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen,
 - C. unter Hinweis darauf, daß nach Artikel 7 a des EG-Vertrags der Binnenmarkt bis zum 31. Dezember 1992 schrittweise zu verwirklichen ist,
 - D. mit der Feststellung, daß der Rat zum 31. Dezember 1992 noch etwa 6% der Maßnahmen zu verabschieden hatte, die im Weißbuch der Kommission über die Vollendung des Binnenmarktes vorgesehen sind,
 - E. ferner mit der bedauerlichen Feststellung, daß zum 31. Dezember 1992 durchschnittlich nur 79% der im Weißbuch vorgesehenen Maßnahmen durchgeführt waren,
 - F. unter Billigung des Beschlusses der Kommission, die Arbeitsprogramme und Gesetzgebungsprogramme im Amtsblatt zu veröffentlichen, um den von ihr geplanten Vorhaben Publizität zu verleihen und damit die Öffentlichkeit über die von der Kommission geplanten Maßnahmen besser zu informieren, sowie der Aufnahme der Vorhaben zur Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts in das Gesetzgebungsprogramm der Kommission,
- 1. fordert die Kommission auf, in Anbetracht der zunehmenden Fülle und Komplexität der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft die Kodifizierung und Vereinfachung des Gemeinschaftsrechts im Lichte der Schlußfolgerungen des Edinburgher Gipfels vom 11. und 12. Dezember 1992 vordringlich in Angriff zu nehmen;
 - 2. fordert die Kommission auf, dafür Sorge zu tragen, daß alle vom Rat verabschiedeten Maßnahmen von den Mitgliedstaaten korrekt und termingerecht umgesetzt werden und nach ihrer Durchführung die betreffenden Rechtsvorschriften auch eingehalten werden;
 - 3. vertritt die Ansicht, daß die Kommission als Hüterin der Verträge und als Institution, die über die korrekte Anwendung des Gemeinschaftsrechts wacht, so gut wie möglich für eine rasche und wirksame Umsetzung der Richtlinien über den Binnenmarkt sorgen muß, die sich unmittelbar auf das tägliche Leben der Bürger auswirken, da den Bürgern letztlich die Rechtsvorschriften zugute kommen, mit denen am 1. Januar 1993 ein gemeinsamer Markt geschaffen werden sollte;
 - 4. ist der Auffassung, daß die Kommission die Umsetzung und Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ebenso wie die Schaffung der Europäischen Umweltagentur vorrangig behandeln muß, da beide Maßnahmen ihr mehr Möglichkeiten zur Erkennung von Verletzungen des Gemeinschaftsrechts im Umweltbereich verschaffen;
 - 5. ist der Auffassung, daß die Kommission aus der mangelhaften Anwendung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung Lehren ziehen sollte, und fordert sie daher auf, umgehend einen Entwurf für eine Revision dieser Richtlinie im Hinblick auf eine größere Effizienz vorzulegen;
 - 6. stellt mit Bedauern fest, daß die Zeiträume bis zur Einleitung und zum Abschluß des Vertragsverletzungsverfahrens übermäßig lang sind;

7. bedauert es, daß der Jahresbericht keine hinreichenden Informationen über die Verhandlungen der Kommission mit den nationalen Behörden in diesem Zusammenhang und über die Gründe für die Einleitung bzw. Nichteinleitung des Vertragsverletzungsverfahrens enthält;
8. ist der Auffassung, daß die "Paket-Sitzungen", in denen gemeinsam mit verschiedenen Behörden eines Mitgliedstaats Anwendung und Kontrolle der Richtlinien untersucht werden sollen, der Kommission ermöglichen, zusätzliche Informationen zu erhalten, ist jedoch der Ansicht, daß sie nicht zu einem Handel über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts führen dürfen, dessen Beachtung die Kommission in allen Mitgliedstaaten und in allen Bereichen durchsetzen muß;
9. fordert die Kommission auf, eine raschere Bearbeitung der Klagen und Petitionen sicherzustellen und dazu die Antwortfristen der Mitgliedstaaten strenger zu überwachen und in regelmäßigem Kontakt mit den Petenten zu bleiben; wünscht ferner, regelmäßig über die Weiterbehandlung dieser Petitionen unterrichtet zu werden;
10. fordert die Kommission auf, für die Behandlung von Klagen und Petitionen zu Rechtsverstößen mehr als zwei Sitzungen pro Jahr für die "A"-Berichte sowie auch für die im Vorwort zum Jahresbericht erwähnten "B"-Berichte vorzusehen und auf jeden Fall jenen Vorgängen absoluten Vorrang einzuräumen, bei denen es zu einem unwiderruflichen Schaden kommen kann;
11. begrüßt es, daß die Kommission dieses Jahr eine Liste mit den Quellen vorgelegt hat, mit denen die Rechtsverstöße aufgedeckt werden konnten (Anhang 1 des Jahresberichts), unterbreitet ihr jedoch erneut die in seinen vorangegangenen Entschlüssen zum selben Thema enthaltenen Forderungen, insbesondere zur Bewertung der Dauer, der Art und der Tragweite der Verstöße sowie zu den konkreten Fällen, in denen sie beschlossen hat, die Zahlung von Mitteln auszusetzen;
12. fordert den Gerichtshof auf, von der ihm gemäß Artikel 171 des EG-Vertrags zustehenden Befugnis, gegen die Mitgliedstaaten, die seine Urteile nicht vollziehen, die Zahlung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgelds zu verhängen, voll Gebrauch zu machen;
13. fordert die Kommission mit Nachdruck auf, angesichts der zentralen Rolle der einzelstaatlichen Gerichte und Juristen, die das Gemeinschaftsrecht anwenden, sowie der Auswirkungen des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Francovich und Bonifaci ihre Anstrengungen zur Förderung und Unterstützung der Lehre des Gemeinschaftsrechts EG-weit fortzusetzen; empfiehlt, daß das Gemeinschaftsrecht ein obligatorisches Studienfach an den Juristischen Fakultäten in allen Mitgliedstaaten werden und zur Bedingung für den Zugang zu allen Sparten des Anwaltsberufs gemacht werden sollte;
14. weist auf die Notwendigkeit hin, daß von der Kommission und vom Gerichtshof in verstärktem Umfang von der Gemeinschaft bezuschußte einschlägige Seminare über das Gemeinschaftsrecht für die Richter und Rechtsanwälte der Mitgliedstaaten veranstaltet werden;
15. ersucht die Kommission, in Zusammenarbeit mit dem Gerichtshof als Anhang zu ihrem Jahresbericht eine Liste der veranstalteten Seminare zu erstellen, aus der das Ziel und die Dauer dieser Seminare sowie die Zahl der Teilnehmer nach Mitgliedstaaten hervorgehen;
16. fordert die zuständigen Dienststellen der Kommission auf, eine interpretative Aufzeichnung über die Auswirkungen des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache Francovich und Bonifaci herauszugeben;

17. fordert die Kommission auf, eine Untersuchung der Probleme vorzunehmen, die auf einzelstaatlicher Ebene im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Rechte bestehen, die Einzelpersonen aufgrund der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zustehen, um es den Bürgern der Union zu ermöglichen, diese Rechte auf einzelstaatlicher Ebene geltend zu machen;
18. fordert die allwöchentliche Veröffentlichung von Dokumentenlisten im Amtsblatt, die allgemeine Themen betreffen, und den verstärkten Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, die spezielle Themen betreffen, sowie die umgehende Veröffentlichung der Dokumente der Kommission in allen Amtssprachen der Gemeinschaft;
19. fordert, daß Maßnahmen zur Verbesserung der Information über die vorhandenen Datenbanken und des Zugangs zu ihnen wie auch zur Verbesserung des bestehenden Übertragungsnetzes getroffen werden;
20. fordert seitens der Kommission die Schaffung einer Datenbank über die besonderen Interessengruppen, die sowohl der allgemeinen Öffentlichkeit als auch den Beamten der Gemeinschaft zur Verfügung steht;
21. fordert die Kommission und die Parlamente der Mitgliedstaaten auf, eng zusammenzuarbeiten, und sichert seine Mitarbeit zu, damit das Gemeinschaftsrecht wirksam angewandt werden kann;
22. weist auf die Bedeutung hin, die es der Übermittlung des von der Kommission und dem Europäischen Parlament einvernehmlich festgelegten Jahresgesetzgebungsprogramms an die nationalen Parlamente beimißt, damit diese den Gesetzgebungsprozeß in der Gemeinschaft besser verfolgen können;
23. ist sich bewußt, daß die Unterrichtung der nationalen Parlamente über die gemeinschaftlichen Rechtsakte Aufgabe der Regierung jedes einzelnen Mitgliedstaates ist, ersucht die Kommission aber dennoch, allen Ersuchen um sachliche Unterstützung unverzüglich stattzugeben, um einen besseren und verstärkten Informationsfluß zu gewährleisten;
24. verpflichtet sich, gemäß Artikel 138 c des EG-Vertrags in allen erforderlichen Fällen nichtständige Untersuchungsausschüsse einzusetzen, die angebliche Verstöße oder Mißstände bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts, insbesondere im Bereich des Binnenmarktes und im Umweltbereich, prüfen;
25. beauftragt seinen Präsidenten, diese Stellungnahme dem Rat und der Kommission sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

Nicole FONTAINE
Vizepräsident